

10829 Berlin
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (030) 787 30 231
Telefax: (030) 787 30 320
GeschZ.: ZP 43
E-Mail: shi@dibt.de

BESCHEID

über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in Verbindung mit

- § 1 und § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403)

wird die Stelle

Sächsische Bauprüf Edelman GmbH
Saydaer Straße 11
09125 Chemnitz

Kennziffer: SAC06

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 03.04.2008 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**

für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1 der

lfd. Nrn.	1.2.7.2	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen,
	1.3.2	Trass.

Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2007/2 zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Herr Dipl.-Ing. Dirk Hoffmann

Es sind die Pflichten aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 31. Mai 2007.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 2

verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den *27. Mai 2008*


Prof. Dr.-Ing. Gierloff